



Schiedsordnung

15. April 2024

I.

Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlage	3
§ 2 Schiedsgerichte	3
§ 3 Schiedsrichter	3
§ 4 Besetzung Bundesschiedsgericht/Landesschiedsgerichte	4
§ 5 Geschäftsleitung	4
§ 6 Spruchkörper der Schiedsgerichte	4
§ 7 Geschäftsstelle	4
§ 8 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichts	5
§ 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts	5

II.

Verfahren

§ 10 Antragsrecht	6
§ 11 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen	6
§ 12 Verfahrensbeteiligte	6
§ 13 Entscheidungen	7
§ 14 Verfahrensleitende Anordnungen	7
§ 15 Einleitung eines Verfahrens	7
§ 16 Beistände und Bevollmächtigte	7
§ 17 Schriftsätze	8
§ 18 Weiteres Verfahren	8
§ 19 Rechtliches Gehör	8
§ 20 Vorbescheid	8
§ 21 Verfahrensentscheid	9
§ 22 Veröffentlichung	9
§ 23 Eilmassnahmen	10
§ 24 Einstweilige Anordnung	10
§ 25 Beschwerde	10
§ 26 Rechtsmittelbelehrung	10

III.

Schlussbestimmungen

§ 27 Kosten	11
§ 28 Auslagen der Schiedsrichter	11
§ 29 Ergänzende Vorschriften	11
§ 30 Übergangsvorschriften	11
§ 31 Änderungen	12
§ 32 Inkrafttreten	12

§ 1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der Partei sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der Partei und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

- a) die Landesschiedsgerichte (1. Instanz),
- b) das Bundesschiedsgericht (2. Instanz).

§ 3 Schiedsrichter

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von dieser/diesem regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.
- (3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt höchstens vier Jahre. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung in analoger Anwendung.

§ 4 Besetzung des Bundesschiedsgerichtes und der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten und können im Einzelfall mit bis zu zwei weiteren Beisitzern besetzt werden. Sie werden vom Landesparteitag gewählt.
- (2) Für das Bundesschiedsgericht gilt dies entsprechend. Seine Mitglieder werden vom Bundesparteitag gewählt.

§ 5 Geschäftsleitung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Schiedsgerichts. Im Falle seiner Verhinderung obliegt diese seinem Stellvertreter.

§ 6 Spruchkörper der Schiedsgerichte

Die Schiedsgerichte verhandeln und entscheiden im Einzelfall durch bis zu drei Schiedsrichter. Den Vorsitz führt der Präsident.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des jeweiligen Präsidenten.
- (2) Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten vorliegt.
- (3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident. Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von

der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt.

§ 8 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für Entscheidungen über

- a) die Anfechtung von Wahlen im Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes,
- b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes.
- c) sonstige Streitigkeiten des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
- d) Streitigkeiten zwischen der Partei und ihr angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb der Partei,
- e) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts des Landesverbandes und untergeordneter Gebietsverbände.

§ 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für Entscheidungen über

- (1) Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte, die Anfechtung von Wahlen auf der Ebene der Bundespartei,
 - a) Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören und
 - b) sonstige Streitigkeiten der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
- (2) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei.

§ 10 Antragsrecht

- (1) Antragsberechtigt sind
- a) in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen der Bundesvorstand oder der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat, oder wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt worden zu sein,
 - b) in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen der Bundesvorstand oder jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes, in allen übrigen Verfahren der Bundesvorstand oder der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist, sowie auch jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.
- (2) Das Antragsrecht, Schiedsgerichte zur Konfliktlösung anzurufen, darf nicht abbedungen werden.

§ 11 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet ist, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt davon unberührt.

§ 12 Verfahrensbeteiligte

Verfahrensbeteiligte sind

- a) Antragsteller,
- b) Antragsgegner,
- c) Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf deren Verlangen beizuladen. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen; er ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§ 13 Entscheidungen

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 14 Verfahrensleitende Anordnungen

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf von ihm ernannte Berichterstatter übertragen.

§ 15 Einleitung eines Verfahrens

- (1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens dem Präsidenten vor. Er oder sie bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.
- (2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.
- (3) Die Einlassungs- und die Ladungsfristen betragen jeweils zwei Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.
- (4) Zugestellt wird gegen Empfangsbekenntnis (postalisch oder durch Datenfernübertragung). Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.
- (5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 16 Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 17 Schriftsätze

Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts eingereicht werden. Jeder Antrag ist zu begründen; das Vorbringen von Tatsachen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§ 18 Weiteres Verfahren

Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter. Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 19 Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen diese Stellung nehmen konnten.

§ 20 Vorbescheid

- (1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden:
 - a) über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens;
 - b) wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.
- (2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; andernfalls wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 21 Verfahrensentscheid

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.
- (2) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.
- (3) Mündliche Verhandlungen sind für Parteimitglieder öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
- (4) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.
- (5) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden.
- (6) Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht die mündliche Verhandlung als Videokonferenz durchführen oder ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.
- (7) Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.
- (8) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

§ 22 Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form gegenüber den Mitgliedern veröffentlicht wird.

§ 23 Eilmassnahmen

- (1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Bundespartei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied im Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiamtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.
- (2) Gegen einen solchen Beschluss können die Betroffenen beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.
- (3) Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist unanfechtbar. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

§ 24 Einstweilige Anordnung

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. (1) ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung eine Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 25 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

§ 26 Rechtsmittelbelehrung

- (1) Die Beschwerdefrist beginnt erst, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und über das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.
- (2) Abs. (1) gilt für die Rechtsbehelfe nach § 19, § 23 (2) und § 25 entsprechend.

§ 27 Kosten

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- (3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann in Ausnahmefällen die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten das angebracht erscheinen lassen.

§ 28 Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet.

§ 29 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sind die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend anzuwenden.

§ 30 Übergangsvorschriften

- (1) Die Amtszeit der auf dem ersten Parteitag gewählten Schiedsrichter beginnt am Tag nach ihrer Ernennung und endet mit Ablauf des übernächsten Jahres.
- (2) Solange am Wohnsitz eines Mitglieds kein Landesschiedsgericht besteht, ist für das Mitglied das Landesschiedsgericht zuständig, das der Bundesvorstand in einer allgemeinen Anordnung, die unverzüglich nach Arbeitsbeginn des Bundesvorstands zu erlassen ist, bestimmt hat.

§ 31 Änderungen

Die Bundesschiedsordnung kann durch den Bundesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer geändert werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung wurde am Bundesparteitag vom 15. April 2024 verabschiedet und tritt gleichentags in Kraft.

